

Bezirksregierung Detmold



Hinweise für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung kann nach § 11 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet, dass die Betroffenen Einwendungen geltend machen können. § 106 Landeswassergesetz (LWG)² regelt ergänzend, dass die Erteilung einer Bewilligung im förmlichen Verwaltungsverfahren ergeht, einschließlich einer Offenlegung der Planunterlagen und der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Wenn Sie eine ordnungsgemäße Einwendung erheben wollen, ist einiges zu beachten. Was sollten Sie wissen?

Einsichtnahme in die Antragsunterlagen

Zur Einsichtnahme berechtigt sind alle, deren eigene Belange durch das Vorhaben berührt sein können. Das Einsichtsrecht umschließt die Befugnis, sich Notizen aus den Planunterlagen zu machen. Ablichtungen oder Vervielfältigungen sind bei berechtigtem Interesse auf Kosten des / der Einsichtnehmenden zulässig.

Darüber hinaus werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet veröffentlicht, sowohl auf der Internetseite der Kommunen, in den die Antragsunterlagen ausliegen, als auch außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold.

Einwendungsfrist/ Schriftform

Einwendungen gegen die beantragte Grundwasserentnahme können Sie während und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Auslegungsstelle/ bei den Auslegungsstellen oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift erheben. In dieser Zeit muss auch eine eventuell nachgereichte Begründung **eingegangen** sein. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendung kann gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Darüber hinaus können Einwendungen nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden.

Vor Beginn der Auslegung („verfrüht“) erhobene Einwendungen sind in der Regel nicht wirksam.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

² Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG – vom 08. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

Verlängerung/ Abkürzung der Einwendungsfrist

Angesichts der strikten gesetzlichen Regelung ist eine behördliche Verlängerung oder Abkürzung der Auslegungs-/Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Mindestinhalt einer Einwendung

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zu den Belangen gehören alle öffentlich-rechtlichen und/oder zivilrechtlichen Rechte, darüber hinaus unter anderem die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ökologischen eigenen Interessen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und eigenhändig – bzw. von einer vertretungsberechtigten Person - unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Benennung von Ansprüchen

Werden Ansprüche auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung befürchtet nachteiliger Wirkungen der jeweils Betroffenen geltend gemacht, sollten diese benannt werden. Gleiches gilt für die Benennung der Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld.

Der Bewilligungsbescheid trifft allerdings keine Entscheidung zu einer Entschädigung der Höhe nach, sondern nur dem Grunde nach.

Neue Bewilligungs- oder Erlaubnisanträge

Neue Bewilligungs- oder Erlaubnisanträge, die in dem laufenden Verfahren berücksichtigt werden sollen, sind spätestens bis Ablauf der Einwendungsfrist bei den auslegenden Kommunen bzw. bei der Bezirksregierung Detmold zunächst in dreifacher Ausfertigung samt Anlagen einzureichen. Anträge, die nach dem Fristablauf gestellt werden, können in dem laufenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Sammeleinwendungen

Für Sammeleinwendungen (gleichförmige Eingaben) gelten § 17 bis § 19 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)³.

Einwendungsausschluss

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

³ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602)

Weitergabe an den Antragsteller

Die Einwendungen werden an den Antragsteller/die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender werden deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung der Einwendung erforderlich sind.

Erörterungstermin

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Absatz 2 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, erhalten Sie zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Wenn Sie dem Erörterungstermin fernbleiben, kann auch ohne Sie verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Kosten

Kosten, die Ihnen durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, tragen Sie selbst.

Entscheidung über die beantragte Bewilligung

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie gern an:

Barbara Späth, Telefon 05231/ 71 5412

[E-Mail](#)

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold